

Dr. Reiner Haseloff (Sachsen-Anhalt)

(A) wissen wir – was ich mit freundlicher Genehmigung des Präsidenten zitieren möchte –: „Sobald der Geist auf ein Ziel gerichtet ist, kommt ihm vieles entgegen.“

Herzlichen Dank und Ihnen allen frohe Weihnachten und ein glückliches neues Jahr!

Präsident Stanislaw Tillich: Vielen Dank, Kollege Haseloff, und recht herzlichen Dank für die guten Wünsche zum Weihnachtsfest.

Ich darf **Professor Dr. Hoff, Minister des Freistaats Thüringen**, um seinen Beitrag bitten.

Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff (Thüringen): Sehr geehrter Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Als einen wichtigen Schritt der Entwicklung zum Schutz unserer kulturellen Zeugnisse beraten wir heute im ersten Durchgang den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Neuregelung des Kulturgutschutzrechts. Ich bin froh, dass der Gesetzentwurf nach öffentlicher Diskussion nun dem parlamentarischen Verfahren offensteht.

(B) Vorausgegangen war ein Großprojekt – darauf ist Kollege Haseloff eingegangen –, das der Bund gemeinsam mit den Ländern vor mehr als fünf Jahren in Angriff genommen hat. In beispielhafter Zusammenarbeit von Vertretern des Bundes und der Länder erfolgte die Bestandsaufnahme zum Kulturgutschutzrecht, die in einen umfangreichen Bericht der Bundesregierung vom 26. April 2013 mündete und die Grundlage für den Rohentwurf des Gesetzentwurfs war.

Dem Gesetzentwurf steht auch Thüringen grundsätzlich positiv und befürwortend gegenüber, weil er den Schutz von Kulturgut umfassend stärken und ermöglichen wird. Es werden Maßnahmen gegen den illegalen Handel mit Kulturgut von und nach Deutschland getroffen, zum Beispiel aus den Kriegs- und Krisengebieten im Nahen Osten. Insofern hilft das Gesetz nicht nur dem Kulturgutschutz in Deutschland, es hilft auch die kulturelle Identität anderer Kulturen im globalen Kontext zu bewahren.

Sehr geehrte Damen und Herren, wir sprechen über ein Gesetz, über das seit vielen Monaten öffentlich aufgeregte Debatten stattfinden. Vielschichtige Argumente wurden aus Kritikerkreisen des Kunsthandels, von Sammlern, Galeristen, Auktionatoren und anderen Beteiligten eingebracht. Nicht jedes Argument war plausibel. Manche Kritik war interessegeleitet überzogen. Andererseits hat die Debatte dazu beigetragen, die Bedeutung des Gesetzentwurfs und des Kulturgutschutzes insgesamt gesellschaftlich deutlicher herauszustellen. Das ist aus meiner Sicht sehr wichtig.

Der Gesetzentwurf regelt schließlich nicht den Umgang mit beliebigen Waren, sondern mit Kulturgütern, die für die Sicherung der kulturellen Vielfalt Deutschlands einen Wert haben, die herausragend, einzigartig, identitätsstiftend sind. Es liegt in unserer Verantwortung, diese Kunstwerke, Einzelstücke,

(C) Zeugnisse unserer Geschichte zu beschützen und zu bewahren. Um diesen Schutz zu gewährleisten, bedarf es wirkungsvollerer Ausführungsregelungen. Darin sind wir uns bei allen Unterschieden im Detail mit der Bundesregierung einig.

Bei der Ausfuhr bestimmter Kulturgüter ins außereuropäische Ausland benötigt man schon heute eine Ausfuhrgenehmigung. Deutschland erweitert nun diese Pflicht. Nebenbei bemerkt – darauf hat die Staatsministerin für Kultur häufig hingewiesen –, passen wir als eines der letzten EU-Länder das Gesetz bezüglich der Ausfuhr in den Binnenmarkt an geltende EU-Standards an. Nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass Deutschland häufig andere Länder an die geltenden EU-Standards erinnert, sollten wir das tun.

Zum anderen werden die sich aus dem UNESCO-Übereinkommen von 1970 ergebenden völkerrechtlichen Verpflichtungen, wie die Ergreifung von Maßnahmen gegen den illegalen Handel mit Kulturgut sowie die Rückgabe von unrechtmäßig aus einem anderen Vertragsstaat nach Deutschland eingeführten Kulturgütern, erfüllt.

(D) Das geht nicht ohne erhöhten Erfüllungsaufwand in den Ländern, was allen klar ist. Darüber werden wir stets sprechen müssen. Ich verstehe aber auch, dass der Bund eine Gesamtbetrachtung der Be- und Entlastung anregt. Aus meiner Sicht spricht viel dafür, nach einer Evaluierung eine Beurteilung des tatsächlichen Aufwands vorzunehmen. Das kann man aber erst nach Inkrafttreten des Gesetzes realisieren; denn man sollte nicht mit der Annahme eines möglichen Erfüllungsaufwands argumentieren. Dadurch könnte sich eine Tür öffnen, durch die wir alle gehen können.

Äußerst lobenswert und richtig finde ich die Aufnahme der gesetzlichen Klarstellung, dass die Schutzmechanismen des Abwanderungsschutzes dann nicht greifen sollen, wenn es um die Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturguts geht. Wir erinnern uns an die Worte, die der Präsident bei der Eröffnung unserer heutigen Sitzung hinsichtlich NS-Verfolgung gefunden hat. Hier reden wir über einen weiteren Fall noch heute wirkenden NS-Unrechts.

Mit der Klarstellung, dass das öffentliche Interesse an einer fairen und gerechten Lösung nach den Washingtoner Prinzipien von 1998 vorgeht, wird eine Regelungslücke geschlossen. Dies gibt den Ländern und den Betroffenen Rechtssicherheit für das Verfahren. In diesem Falle empfinde ich es als unschädlich, dass sich diese inhaltlich deckungsgleiche Regelung mehrfach im Gesetz wiederfindet.

In anderen Ziffern der umfangreichen Empfehlung der Ausschüsse sieht auch Thüringen im Sinne von Rechtssicherheit und Klarheit die Notwendigkeit von Feinjustierungen am Gesetzestext. Beispielsweise bei der Berufung sachkundiger Personen in einen Sachverständigenausschuss haben wir durchaus Unterschiede zwischen den Ländern. Es wird für kleine Länder schwierig, geeignete Fachleute zu finden.

Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff (Thüringen)

(A) Dabei ist es nicht so, dass es sie in den Ländern nicht gibt. Wenn es aber bei der nur einmaligen Wiederberufungsmöglichkeit bleibt, dann kommen die kleinen Länder möglicherweise doch in Schwierigkeiten. Diese könnten auch dann eintreten, wenn die Anzahl der einzusetzenden Sachverständigenausschüsse wie vorgesehen festgelegt wird. Wir regen an, im weiteren Beratungsverfahren eine Regelung zu finden, mit der es den Ländern überlassen wird, die fachliche Kompetenz des Sachverständigenausschusses über eine im Gesetz sinnvollerweise festgelegte Mindestanforderung hinaus sicherzustellen.

Im Falle des Eintragungsverfahrens nach § 14 Absatz 1 müssen die Voraussetzungen klar und umfassend festgelegt werden, wenn die Länder mit dem Ziel der Vereinheitlichung des Verfahrens zukünftig keine Ermächtigung mehr zum Erlass einer Rechtsverordnung erhalten.

Ein weiteres Nachbesserungserfordernis besteht bei der in § 24 Absatz 7 Satz 1 festgelegten Bearbeitungszeit der Ausfuhranträge von zehn Arbeitstagen; darüber wird intensiv diskutiert. Diese Frist wird im Regelfall für Thüringen kein Problem darstellen. Aber so, wie ich die Diskussion verstehe, geht es Thüringen und den anderen Ländern nicht um den Regelfall, sondern um den Fall, dass tatsächlich ein Kulturgut, das national bedeutsam sein könnte, ausgeführt werden soll. Um in diesen Fällen nicht vorschnell ein Eintragungsverfahren einzuleiten, sollte zumindest die Chance bestehen, vorab zu klären, ob es gewichtige Anhaltspunkte gibt, die die Bedeutung dieses Kulturguts und dessen Verlust untermauern.

(B) Ich sage aber auch, dass wir Länder in der Diskussion nicht so überzogen argumentieren sollten, dass der Eindruck entsteht, wir seien nicht in der Lage, zügige Verwaltungsverfahren zu realisieren. Insofern wird die Diskussion zu einer Verständigung führen, die beiden Interessen – auf der einen Seite zügige Verwaltungsverfahren, auf der anderen Seite Prüfung im Einzelfall – Rechnung trägt. Ich habe das Gefühl, dass wir uns hier aufeinander zubewegen und eine Verständigung finden können.

Sehr geehrte Damen und Herren, lassen Sie mich abschließend für die Unterstützung des Gesetzentwurfs werben. Indem wir unsere kulturelle Identität bewahren, sichern wir die Grundlage unserer weiteren Entwicklung. Der Gesetzentwurf ist ein wirkungsvolles Werkzeug, welches von Thüringen unterstützt wird. – Vielen Dank.

Präsident Stanislaw Tillich: Ich bedanke mich bei Herrn Professor Dr. Hoff aus dem Freistaat Thüringen.

Jetzt darf ich Frau Ministerin Kampmann aus Nordrhein-Westfalen bitten.

Christina Kampmann (Nordrhein-Westfalen): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Zunächst einmal möchte ich feststellen, dass auch wir es begrüßen, dass die be-

stehenden Regelungen zum Kulturgutschutz auf nationaler, auf europäischer und auf internationaler Ebene zusammengeführt werden. (C)

Das Kulturgutschutzgesetz ist zum einen notwendig, weil der bisherige Schutz vor Abwanderung von Kulturgut lückenhaft war und weil wir den illegalen Handel mit Kulturgut entschieden bekämpfen müssen. Wir brauchen auch ein schlüssiges und zusammenhängendes Gesetz statt mehrerer nicht aufeinander abgestimmter Gesetze. Es ist gut, dass wir das mit diesem Kulturgutschutzgesetz geschaffen haben; denn das bringt uns allen mehr Rechtssicherheit.

Kunst und Kultur haben ihren eigenen Wert, der nicht in erster Linie vom Marktwert definiert wird. Es ist gut, dass wir eine breite gesellschaftliche Debatte darüber führen, welchen Wert Kunst und Kultur für uns haben.

Wir müssen im Blick behalten, dass wir – damit meine ich den Bund und die Länder, aber auch alle anderen Betroffenen und Beteiligten – ein gemeinsames Ziel haben: wirksamen Kulturgutschutz, der in der Praxis funktioniert und alle, die Verantwortung tragen, auf angemessene und faire Weise an der gemeinsamen Aufgabe des Kulturgutschutzes beteiligt.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, wir Vertreter der Bundesländer haben die Aufgabe, im Rahmen der Beratungen im Bundesrat unseren Teil dazu beizutragen, dass dieses Gesetz so ausgestaltet wird und sich in der Praxis so entfalten kann, wie es sinnvoll und aus unserer Sicht wirkungsvoll ist.

(D) Die Länder sind bereits zuständig für die Verfahren zur Eintragung in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes, für die Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen in Drittstaaten auf der Grundlage von EU-Recht und künftig – das haben meine Kollegen schon angesprochen – für Ausfuhrgenehmigungen in den Binnenmarkt, für die Anhaltung und Sicherstellung von vermeintlich unrechtmäßig verbrachtem Kulturgut sowie für die Erteilung rechtsverbindlicher Rückgabepflichten im internationalen Leihverkehr.

Vor diesem Hintergrund sind die gesetzlichen Regelungen des Kulturgutschutzgesetzes für die Länder insbesondere im Hinblick auf den Regelungsgehalt, die Verfahrensregelungen und den Verwaltungsaufwand von hoher Bedeutung.

Wir, die Länder, haben uns bei diesem Gesetzgebungsverfahren frühzeitig positioniert und die Punkte, die uns wichtig sind, klar benannt. Darauf, dass diese vom Bund aufgegriffen werden, haben wir allerdings lange vergeblich gewartet. Der erste Referentenentwurf hat bereits erheblichen Protest ausgelöst. Die Diskussion wäre unserer Meinung nach sachlicher verlaufen, wäre ein mit den Ländern vor-diskutierter Entwurf veröffentlicht worden. Die Länder hätten sich dann zu den Ergebnissen der schriftlichen Verbändeanhörung durch den Bund und deren Einfluss auf die Regelungen des Gesetzentwurfs verhalten können. Diese Ergebnisse liegen den Ländern bis heute nicht vor.